

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 16/10188, 16/10579, 16/10665 Nr. 7 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des
Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)**

elektronische Vorab-Fassung*

^{*)} Die Beschlussempfehlung ist auf Drucksache 16/10910 gesondert verteilt worden.

Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann und Gabriele Frechen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10188 in seiner 176. Sitzung am 18. September 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde außerdem dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Ferner wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss zusätzlich nach § 96 GO-DBT überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ auf Drucksache 16/10579 wurde nachträglich gemäß § 80 Abs. 3 GO-DBT an dieselben Ausschüsse überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 16/10665 vom 20. Oktober 2008 unterrichtet.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 97. Sitzung am 24. September 2008 aufgenommen, in seiner 101. Sitzung am 15. Oktober 2008 fortgesetzt und in seiner 105. Sitzung am 12. November 2008 abgeschlossen. Der Ausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 8. Oktober 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen. Hierzu sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Standardmäßige elektronische Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen;
- Standardisierte und elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen;
- Elektronische Übermittlung der Daten, die anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über

steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse geben;

- Elektronische Bereitstellung von bestimmten, dem Finanzamt bisher auf Papierbasis vorzulegenden Belegen und Unterlagen gegenüber dem Steuerpflichtigen (insb. Zuwendungsbestätigungen).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge zur gezielten Vereinfachung und Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens:

- Einführung der Möglichkeit, Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern zeitgleich durchführen zu lassen;
- Anhebung der Schwellenwerte insbesondere für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 8. Oktober 2008 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Deutsche Leasing AG
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Die Familienunternehmer - ASU e. V.
- Färber, Prof. Dr. Gisela
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Verbraucherzentrale Bundesverband

- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. November 2008 in seiner 79. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der Rechtsausschuss hat kein Mitberatungsvotum abgegeben.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. November 2008 in seiner 74. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Kenntnisnahme.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. November 2008 in seiner 85. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Zustimmung.

Außerdem berichtet der Haushaltsausschuss entsprechend dem Überweisungsbeschluss noch einmal gesondert über die haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/10188 und 16/10579 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten den Gesetzentwurf als richtigen Schritt zum Steuerbürokratieabbau. Er gliedere sich in zwei Teile: Die Modernisierung und die Entbürokratisierung des Steuerverfahrens. Wesentlicher Aspekt der Modernisierung sei der Übergang von papiergebundenen auf elektronische Verfahrensabläufe bei der Übermittlung von Steuerdaten. Steuerpflichtige und Steuerberater würden dazu angehalten, verstärkt von den Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung Gebrauch zu machen. Steuererklärungen von Unternehmen würden standardmäßig elektronisch übermittelt. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sollen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, in standardisierter Form und elektronisch übermittelt werden.

Zur Entbürokratisierung hoben die Koalitionsfraktionen insbesondere die Möglichkeit zur zeitgleichen Durchführung von sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Außenprüfungen hervor. Ferner stelle die Anhebung der Schwellenwerte für monatlich abzugebende Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen wesentliche Aspekte der Entbürokratisierung dar. Dies sei im Sinne von Steuerberatern, Steuerpflichtigen, Unternehmen und Finanzbehörden.

Zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen führten die Koalitionsfraktionen aus, dies werde zu mehr Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit bei der Besteuerung führen. Wie von Betriebsprüfern bestätigt, sei hierzu die Verkennzifferung von Bilanzen notwendig. Nur auf diesem Wege könne die sog. risikoorientierte Betriebsprüfung eingeführt werden. Mit dem Programm KONSENS schaffe die Steuerverwaltung die notwendigen Voraussetzungen. Die Entwicklung von KONSENS sei aber derzeit noch nicht so weit fortgeschritten, dass der Einsatz ab dem Jahr 2010 sichergestellt ist. Daher forderten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, dem Ausschuss spätestens Ende 2009 über den technischen

Fortschritt bei der Entwicklung von KONSENS zu berichten. Hierbei sei auch die Frage der Datenrückübertragung von der Steuerverwaltung an den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Die Fraktion der FDP zeigte sich enttäuscht über die geringe Reichweite der Maßnahmen zum Steuerbürokratieabbau und kritisierte, dass nur der Steuerpflichtige, nicht aber die Finanzverwaltung zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet wird. Eine Absichtserklärung zur Einführung der Datenrückübertragung sei nicht ausreichend. Vielmehr müsse dieses Gesetz die Finanzverwaltung gleichermaßen wie die Steuerpflichtigen verpflichten. Entsprechende Kritik sei bei der Anhörung des Ausschusses von mehreren Sachverständigen, beispielsweise von dem Deutschen Steuerberaterverband, vorgebracht worden.

Die Fraktion DIE LINKE begrüßte einige Regelungen des Gesetzes, unterstrich aber, dass es entgegen dem ehrgeizigen Titel des Gesetzes keinen Durchbruch in Richtung Bürokratieabbau darstelle. Einige Vereinfachungen für die Finanzverwaltung seien erkennbar. Die Verbesserungen für Steuerpflichtige seien hingegen sehr begrenzt. Zu begrüßen sei lediglich die Regelung zur Unterschriftsberechtigung von zulageberechtigten Ehegatten bei der Altersvorsorge. Ebenfalls positiv bewertet werde, dass dem Vorschlag des Bundesrates für Möglichkeiten der Selbstveranlagung nicht gefolgt worden ist.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, es stünden vor allem Erleichterungen für die Steuerverwaltung im Mittelpunkt des Gesetzes. Aspekte wie die Verpflichtung der elektronischen Datenrückübertragung von der Steuerverwaltung an den Steuerpflichtigen würden hingegen fehlen. Zu begrüßen sei lediglich die Ausdehnung des elektronischen Datenübermittlungsverfahrens ELSTER auf andere Steuerbelege und die Anhebung der Schwellenwerte bei der Umsatz- und der Lohnsteuervoranmeldung. Ebenfalls begrüßt werde die Vorläufigkeit der Steuerfestsetzung bezüglich offener BFH-Verfahren, da es den Steuerpflichtigen erspare, rechtswahrende Einsprüche einlegen zu müssen. Zudem werde bürokratischer Aufwand in der Steuerverwaltung abgebaut.

Als zentralen Änderungsantrag stellten die Koalitionsfraktionen die Neufassung des § 150 Abs. 8 AO vor, der die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der elektronischen Übermittlungspflicht in bestimmten Härtefällen regelt. Demnach müssten Steuerpflichtige dann nicht elektronisch übermitteln, wenn sie dazu wirtschaftlich oder persönlich nicht in der Lage sind. Diese Vorschrift ermögliche denjenigen, die nicht über die

technischen Voraussetzungen verfügen, weiterhin Daten auf Papierbasis zu übermitteln. Die Regelung sei so weit gefasst, dass die ungerechtfertigte Versagung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen ist. Gegen die Möglichkeit der tatsächlichen Freiwilligkeit der elektronischen Datenübermittlung habe man sich, so führten die Koalitionsfraktionen weiter aus, entschieden, da man in ausführlichen Berichterstattergesprächen zu der Auffassung gekommen ist, dass die Nutzung der von der Steuerbehörde aufgebauten Infrastruktur im wirtschaftlich notwendigen Ausmaß nur durch die verpflichtende Einführung der elektronischen Datenübermittlung sichergestellt sei. Um dennoch jede Form von Unbilligkeit zu vermeiden, habe man sich auf eine großzügige Ausnahmeregelung ohne Notwendigkeit eines förmlichen Antrags geeinigt. Bereits die Abgabe einer papiergebundenen Steuererklärung werde als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anerkannt.

Die Fraktion DIE LINKE zeigte sich hingegen von dieser Regelung nicht vollständig überzeugt, da die Gewährung von Ausnahmen weiterhin im Ermessen der Steuerverwaltung liege.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, dass nicht nur fehlende Ausstattung oder mangelnde Kenntnis, sondern auch mangelhafte Kapazität der Datenleitungen insbesondere im ländlichen Raum zu Problemen führen könne. Die Fraktion DIE LINKE verwies hierzu auf den vorliegenden Antrag auf Bereitstellung von DSL als Universaldienstleistung. Die Fraktion der FDP zeigte sich ebenfalls nicht überzeugt, dass auch Schwierigkeiten mit der Kapazität von Datenleitungen von der Ausnahmeregelung abgedeckt sind. Die Koalitionsfraktionen betonten, auch dies stelle eine unbillige Härte dar und führe zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Koalitionsfraktionen führten ferner aus, nach § 50 Abs. 1a Satz 1 EStDV könne der Zuwendende den Zuwendungsempfänger künftig bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung abweichend von § 50 Abs. 1 EStDV auf elektronischem Weg an die Finanzbehörde zu übermitteln. Sie betonten hierzu, durch diese Regelung werde weder der Zuwendende noch der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendungsbestätigung der Finanzverwaltung unter den in Absatz 1a bestimmten Voraussetzungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dem Zuwendenden stehe es völlig frei, ob er den Zuwendungsempfänger zur elektronischen Übermittlung bevollmächtigt oder nicht. Weder die Finanzbehörde noch der Zuwendungsempfänger könnten ihn verpflichten, eine Vollmacht zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger seinerseits werde durch eine solche Vollmacht

lediglich berechtigt, für den Zuwendenden zu handeln, aber nicht zugleich dazu verpflichtet. Er könne daher weder vom Zuwendenden noch von der Finanzbehörde zur elektronischen Übermittlung der Zuwendungsbestätigung verpflichtet werden. Nur wenn Zuwendender und Zuwendungsempfänger einvernehmlich die elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung vereinbart haben, müssten der Zuwendende die Regelungen in § 51 Abs. 1a Satz 2 und 3 EStDV und der Zuwendungsempfänger die Regelungen in § 51 Abs. 1a Satz 1, 4 und 5 EStDV beachten.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 9 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), Artikel 13 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes), Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) und Artikel 15 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes).

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 2 Abs. 6)

Die Änderungen der Sätze 2 und 3 sind Folgeänderungen aus der Nichtberücksichtigung der erhöhten Grundzulage nach § 84 Satz 2 EStG im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG.

Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zulage nach dem Abschnitt XI ist die erhöhte Grundzulage nach § 84 Satz 2 weder beim Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 noch bei der Hinzurechnung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 anzusetzen.

Aufgrund der in Satz 2 vorgenommenen Änderungen ist eine Neufassung des Satzes 3 erforderlich, da die komplette Bezugnahme auf den Satz 2 nicht mehr zutreffend ist. Eine materielle Änderung ist mit der Neuformulierung des Satzes 3 nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 5b)

Zu Abs. 1 Satz 1

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Tz 3 der Stellungnahme des Bundesrates).

Eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bei der Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung bislang nicht vorgesehen. Sie ergibt sich auch nicht aus der Einführung des § 25 Abs. 4 EStG (Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung), der die Verpflichtung zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung regelt. Um eine einheitliche Form der Übermittlung von Steuererklärung und beizufügenden Unterlagen zu gewährleisten, wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in Fällen der Gewinnermittlung nach § 5a EStG in § 5b EStG ergänzt.

Zu Abs. 2

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Tz. 4 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Finanzbehörde soll zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abgabe der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf elektronischem Weg verzichten können, wenn dies vom Erklärungspflichtigen beantragt wird. Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können allerdings auch konkludent (z.B. in Gestalt der Abgabe einer Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform) gestellt werden. Deshalb treten durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Antragserfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen ein.

Die ergänzenden Regelungen in § 150 Abs. 8 AO gelten entsprechend. Danach ist zur Vermeidung unbilliger Härten dem Antrag zu entsprechen, wenn die Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen haben die Finanzbehörden abweichend von den einzelgesetzlichen Regelungen keinen Ermessensspielraum.

Zu Nummer 4 (§ 10a)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10a Abs. 1 Satz 5 – neu –)

Wird der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG begehrt, prüft das Finanzamt im Rahmen einer so genannten Günstigerprüfung, ob der Steuerpflichtige durch die Altersvorsorgezulage die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebenden Wirkungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, dann erhält der Steuerpflichtige, den über die Altersvorsorgezulage hinausgehenden Steuervorteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Für die Günstiger-

prüfung wird bei der Einkommensteuerveranlagung auf den Anspruch auf Zulage abgestellt.

Mit dem Eigenheimrentengesetz vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509; EigRentG) wird bei unmittelbar Förderberechtigten, die zu Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Grundzulage einmalig um 200 Euro erhöht.

Diese erhöhte Grundzulage ist nach dem bisherigen gesetzlichen Wortlaut bei der Günstigerprüfung und der damit zusammenhängenden Ermittlung des dem Steuerpflichtigen zustehenden Anspruchs auf Zulage mit zu berücksichtigen. Die erhöhte Grundzulage führt insoweit zu einem erhöhten Zulageanspruch.

Der erhöhte Zulageanspruch führt zu einem höheren Abzugsbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG, allerdings wird der Zulageanspruch – wenn ein über die Zulage hinausgehender Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 gewährt wird – auch der festzusetzenden Einkommensteuer hinzuge-rechnet. Daraus ergibt sich, dass der Ansatz der erhöhten Zulage bei der Ermittlung des Zulage-anpruchs für den Steuerpflichtigen nachteilig ist.

Die genaue Ermittlung der Höhe des Zulageanspruchs – unter Berücksichtigung der erhöhten Grundzulage – ist jedoch sehr verwaltungsaufwändig, da das Finanzamt mit erheblichem Aufwand ermitteln müsste, für welches Beitragsjahr der Steuerpflichtige tatsächlich die erhöhte Zulage beanspruchen kann. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig, weil gerade bei jungen Berufseinsteigern, die einmalig die erhöhte Zulage erhalten, aufgrund der Einkommens-verhältnisse typischerweise eine Steuerfreistellung der Altersvorsorgebeiträge bereits durch die Grundzulage bewirkt wird. Regelmäßig scheidet deshalb der Sonderausgabenabzug aus; die Einbeziehung des Erhöhungsbetrags in die Günstigerprüfung würde insoweit zu keinem anderen Ergebnis führen.

Durch die Ausnahme des Erhöhungsbetrags aus der Günstigerprüfung erhöht sich der beabsichtigte Anreiz, bereits in jungen Jahren eine geförderte Altersvorsorge abzuschließen, weil die erhöhte Grundzulage nunmehr in jedem Fall ohne Wechsel-wirkungen mit dem Sonderausgabenabzug uneinge-schränkt dem Zulageberechtigten zugute kommt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2008 in Kraft, dem Tag nach Verkündung des EigRentG. Damit wird sichergestellt, dass seit Einführung des Erhöhungsbetrags der Grundzulage dieser bei der Günstigerprüfung außer Betracht bleibt. Die Regelung wirkt nur zugunsten der Steuerpflichtigen.

Zu Buchstabe b (§ 10a Abs. 2a)

Zu Satz 2

Gehören beide Ehegatten zum Kreis der nach Abs. 1 Abzugsberechtigten, dann hat jeder Ehegatte die erforderliche Einwilligung abzugeben. Nach § 10a Abs. 3 Satz 3 ist in diesen Fällen bei der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 im Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen. Für eine zutreffende Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a sind in diesen Fällen die Daten beider Ehegatten erforderlich. Dies wird durch die vorgenommene Ergänzung der Angabe im Abs. 2a Satz 2 erreicht.

Zu Satz 5

Im Falle der Veranlagung von Ehegatten (§ 26 Abs. 1) ist nach § 10a Abs. 3 Satz 3 bei der Ermittlung des den Ehegatten zustehenden Abzugsbetrags nach § 10a Abs. 1 und bei der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten auch dann anzusetzen, wenn nur ein Ehegatte zum abzugsberechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 gehört und der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt ist. Die Änderung stellt sicher, dass der über den Zulageanspruch hinausgehende Steuervorteil aus der Anwendung des § 10a zutreffend ermittelt wird. Mit dem Zulageantrag erklärt der mittelbar Zulageberechtigte, dass er im Rahmen seiner abgeleiteten Förderberechtigung auch den seinem Ehegatten zustehenden Sonderausgabenabzug (§ 10a) nutzen will. Vor diesem Hintergrund kann die Einwilligung zur Datenübermittlung mit der Abgabe des Zulageantrags des mittelbar Zulageberechtigten unterstellt werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der mittelbar Zulageberechtigte durch die Abgabe seines Zulageantrags bereits in die Übermittlung seiner Daten an die Finanzverwaltung eingewilligt hat.

Die Annahme einer Einwilligung des mittelbar Zulageberechtigten in die Datenübermittlung vermeidet auch, dass der Sonderausgabenabzug für den abzugsberechtigten Ehegatten wegen der fehlenden Datenübermittlung des mittelbar Zulageberechtigten abgelehnt werden muss.

Zu Buchstabe d (§ 10a Abs. 5)

Zu Satz 11 und 12

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung im Satz 11 wurde deutlicher gefasst und entspricht nun der zurzeit gültigen Formulierung zur Papierbescheinigung. Durch die Regelung wird ferner klargestellt, dass die Änderung des Steuerbescheids im Ermessen des Finanzamtes steht. So kann in Fällen, in denen eine geänderte Höhe der Altersvorsorgebeiträge zu berücksichtigen ist, aber keine Auswirkungen auf den

zu gewährenden Sonderausgabenabzug und damit auf die Steuerlast hat, eine Änderung unterbleiben. Dies vermeidet bei den Finanzämtern einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.

Mit der Ergänzung im Satz 12 wird sichergestellt, dass dem Steuerpflichtigen innerhalb der Frist zur Abgabe der Einwilligungserklärung der Weg zur Gewährung des Sonderausgabenabzugs offen bleibt.

Für die Änderung des Einkommensteuerbescheides ist kein gesonderter Antrag des Steuerpflichtigen erforderlich. Soweit sich aus dem vom Anbieter übersandten Datensatz eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid zu ändern (Ermessenreduzierung auf Null). Ergeben sich hingegen durch den Datensatz keine steuerlich relevanten Änderungen, braucht die Finanzverwaltung den Einkommensteuerbescheid nicht zu ändern.

Ferner erfolgt eine redaktionelle Bereinigung der Satzverweise.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 4 Satz 2)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Die Finanzbehörde soll zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg verzichten können, wenn dies vom Erklärungspflichtigen beantragt wird. Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können auch konkludent (z.B. in Form der Abgabe einer herkömmlichen Steuererklärung auf Papier) gestellt werden. Deshalb treten durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Antragsersfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen auf.

Zu Nummer 6 (§ 39e)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die nach § 39e Abs. 2 Satz 1 EStG gespeicherten Daten für die Prüfung der Einkommensteuerpflicht und zur Durchführung der Einkommensbesteuerung nach § 46 EStG zu verwenden (§ 39e Abs. 11).

Mit der Neufassung der Nummer 6 wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert. Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf (Tz. 9 der Stellungnahme des Bundesrates), präzisieren im Wesentlichen die Gesetzesregelungen für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2011 und passen sie an den Stand der Umsetzungsarbeiten – insbesondere an die Erfordernisse des Meldewesens – an. Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale trägt ganz entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei.

Zu Buchstabe a – neu – (§ 39e Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Abs. 2 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2)

Zu Nr. 1

Damit die Finanzverwaltung die Kirchensteuer zutreffend erheben kann, muss ihr auch die Dauer der Zugehörigkeit zu der steuererhebenden Religionsgemeinschaft bekannt sein. Die Ergänzung des Gesetzestextes um das Ein- und Austrittsdatum stellt dies klar und ist die Grundlage für die Übermittlungsverpflichtung der Meldebehörden und die Speicherberechtigung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung wird (in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2) verdeutlicht, dass die Meldebehörden den melderechtlichen Familienstand zu übermitteln haben. Dieser ist vom Bundeszentralamt für Steuern als Grundlage für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu speichern. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten reicht bei Verheirateten die Verknüpfung mit der Identifikationsnummer des Ehegatten aus. Die Religionszugehörigkeit des Ehegatten kann bei Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 3 Satz 1) über die Verknüpfung bereitgestellt werden. Daher kann in Nr. 2 der bisherige Zusatz zur Religionsgemeinschaft entfallen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Diese Änderung präzisiert die vom Bundeszentralamt für Steuern zu speichernden Daten. Neben dem melderechtlichen Familienstand (siehe hierzu Satz 1 Nr. 2) hat das Bundeszentralamt für Steuern den lohnsteuerlichen Familienstand für die Bereitstellung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu speichern. Dieser entspricht regelmäßig dem melderechtlichen Familienstand (z.B. verheiratet); Abweichungen hiervon (z.B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten) teilen die Finanzämter (nach § 39e Abs. 1) mit.

Weil für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die jeweilige Zuordnung des Kindes auf den Elternteil bekannt sein muss, reicht allein die Speicherung der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nicht aus. Der neue Gesetzestext „Angaben zu Kinderfreibeträgen“ schafft die Grundlage für die Speicherung der erforderlichen Daten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39e Abs. 2 Satz 2)

Die Neufassung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Tz. 9 der Stellungnahme des Bundesrates) und benennt klar die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) als die für die Datenübermittlung zuständigen Stellen.

Die derzeitige Bestimmung der Meldebehörden als Finanzämter kann entfallen, weil für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale von den Meldebehörden keine lohnsteuerlichen Daten zu übermitteln sind. Insoweit ist die Einbeziehung dieser Behörden in die Regelungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) entbehrlich. Zudem wird gewährleistet, dass ein Übermittlungsverfahren nach den Regelungen für das Meldewesen (OSCI XMeld-Standard) erarbeitet und eingesetzt wird.

Über die steuerliche Berücksichtigung von Kindern ab vollendetem 18. Lebensjahr nach § 32 Abs. 4 und 5 EStG entscheidet weiterhin das Finanzamt. Es teilt dem Bundeszentralamt für Steuern die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal mit. Deshalb ist für solche Kinder eine Datenübermittlung der Meldebehörden entbehrlich. Auch dies wird mit dem neu gefassten Satz 2 klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 39e Abs. 2 Satz 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderung durch den neuen Satz 2.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 39e Abs. 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Abs. 9 Satz 5)

Die Neuregelung übernimmt die Bezeichnung „Meldebehörde“ (vgl. Doppelbuchstabe bb (§ 39e Abs. 2 Satz 2) und verweist für den von Meldebehörden einmalig zu übermittelnden Datenumfang auf die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes (für die ausgestellten Lohnsteuerkarten). Zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale haben die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern steuerrechtliche Daten zu übermitteln. Weil diese Daten innerhalb des Schutzbereichs von § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) verarbeitet werden sollen, wird ein Verweis auf § 39 Abs. 6 EStG aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39e Abs. 9 Satz 6)

Die Neufassung verweist hinsichtlich der Standards für die Datenübermittlung der Meldebehörden auf § 6 Abs. 2a Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, wonach die Datenübermittlung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet zu erfolgen hat, die zu übermittelnden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu versehen und

nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln sind. Zudem wird die Verwendung des im Meldewesen eingesetzten Standards OSCI-XMeld festgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 39e Abs. 9 Satz 7 – neu –)

Der genaue Beginn für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern kann derzeit noch nicht festgelegt werden. Er soll später durch ein BMF-Schreiben bekannt gegeben werden, das mit dem Bundesministerium des Innern und den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen ist. Der neue Satz 7 schafft hierfür die erforderliche Grundlage.

Zu Buchstabe c (§ 39e Abs. 11)

Unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Anwendungszeitpunkt

Die Änderung des § 39e EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2009 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 41a)

Mit der Neufassung der Nummer 7 wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert. Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Tz. 10 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Buchstabe a – neu – (§ 41a Abs. 1 Satz 2 und 3)

Mit der Neufassung von Satz 2 und 3 wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (Tz. 10 der Stellungnahme des Bundesrates). Diese redaktionelle Änderung begründet keine neue Verpflichtung der Arbeitgeber sondern passt den Gesetzeswortlaut den in diesem Gesetz durchgängig verwendeten Formulierungen zur elektronischen Übermittlungsverpflichtung an.

Zu Buchstabe b (§ 41a Abs. 2 Satz 2)

Unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Anwendungszeitpunkt

Die Änderung des § 41a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2009 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1c – neu –)

Der neue § 52 Abs. 15a EStG (Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur Abgabe der elektronischen Bilanzen sowie Gewinn- und

Verlustrechnungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Danach wären im Regelfall ab 2011 elektronische Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass die gesetzliche und damit unflexible Festlegung des Starttermins für die elektronische Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung in § 52 Abs. 15a problematisch sei. Es sei geplant, die elektronischen Bilanzen im Projekt „E-Bilanz“ stufenweise umzusetzen. Die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen seien vielfältig und umfangreich. Sie müssten zum größten Teil erst noch geschaffen werden. Dies sei arbeitsintensiv und aufwändig. Zur Sicherstellung der technischen Zuverlässigkeit des Übermittlungsverfahrens sehe der Projektzeitplan darüber hinaus einen Praxistest im III. Quartal 2009 und eine spätere Pilotierungsphase auf freiwilliger Basis vor. Angesichts des Umfangs des Projekts könnten zeitliche Verschiebungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 51 Abs. 4 Nr. 1c ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu verschieben. Dies könnte insbesondere erforderlich werden, falls Unternehmen, Steuerberater oder Steuerverwaltung zusätzlich Zeit benötigen, um die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen für eine elektronische Übermittlung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu treffen.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 92a)

Zu Buchstabe a (§ 92a Abs. 1 Satz 2)

Die Anknüpfung der Begünstigung an die melderechtliche Hauptwohnung ermöglicht der zentralen Stelle insoweit eine automationsgestützte Prüfung der Fördervoraussetzungen. In der Regel stimmt die melderechtliche Hauptwohnung mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen überein. Weichen Hauptwohnung und Mittelpunkt der Lebensinteressen aufgrund der Besonderheiten des Melderechts ausnahmsweise – beispielsweise in Fällen beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung – voneinander ab, soll der Zulageberechtigte die Möglichkeit erhalten, die Begünstigung für die Wohnung in Anspruch zu nehmen, die den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen bildet.

Zu Buchstabe b (§ 92a Abs. 3 Satz 1)

Der Zulageberechtigte muss wirtschaftlicher Eigentümer (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) der begünstigten Wohnung sein und diese selbst nutzen. Geht das Eigentum an der Wohnung auf einen Dritten über, wird das in der Wohnung gebundene steuerlich geförderte Kapital insoweit schädlich verwendet. Dies gilt auch, wenn der Zulageberechtigte weiterhin in der Wohnung wohnt, beispielsweise im Rahmen eines Mietverhältnisses oder aufgrund eines beim Eigentumsübergang vorbehaltenen Wohnrechts. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Falle der Aufgabe des Eigentums an der Wohnung es sich nicht mehr um eine Wohnung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG handelt. Mit der Ergänzung soll die Transparenz der gesetzlichen Regelung für die Zulageberechtigten erhöht werden, eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 50 Abs. 1a – neu –)

Die Aufteilung der Behandlung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einerseits und von elektronischen Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz andererseits auf zwei Absätze erhöht die Übersichtlichkeit der Vorschrift. Abs. 1 regelt – wie bisher – den Fall der herkömmlichen Zuwendungsbestätigung (auf Papier), Abs. 1a – neu – enthält Regelungen zur elektronischen Übermittlung. Damit wird dem Anliegen des Bundesrats im Wesentlichen entsprochen.

§ 50 Abs. 1a – neu – enthält folgende sachliche und inhaltliche Änderungen gegenüber § 50 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung:

- Die eingefügte Frist für die Übermittlung entspricht – abweichend von der Stellungnahme des Bundesrates – der Frist zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen und stellt auf diese Weise sicher, dass die Daten im Rahmen der durchzuführenden Veranlagungen berücksichtigt werden können.
- Die elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung wird an die Bevollmächtigung des Zuwendungsempfängers durch den Spender bzw. den Beitragszahler geknüpft. Der Zuwendende kann damit frei entscheiden, ob er seine Spende bzw. seinen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Finanzamt offen legen möchte oder nicht. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, weil bereits

erfolgte Übermittlungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

- Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt es in der Hand des Zuwendungsempfängers, ob er die für den Zuwendenden bestimmte Mitteilung über die auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelten Daten in herkömmlicher Weise oder elektronisch zur Verfügung stellt. Im Interesse derjenigen Zuwendenden, denen die Möglichkeit fehlt, Dokumente elektronisch entgegenzunehmen, ist vorgesehen, dass die Mitteilung für den Zuwendenden auf Wunsch in Papierform gefertigt wird. Da die für den Zuwendenden bestimmte Mitteilung nur seiner persönlichen Information dient und keine Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 50 Abs. 1 darstellt, kann auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ausfertigung nach einem „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ verzichtet werden. Auf der Mitteilung ist unabhängig von ihrer Übermittlungsform darauf hinzuweisen, dass die Daten bereits der Finanzverwaltung übermittelt worden sind.
- Zu übermitteln sind die Identifikationsnummer des Zuwendenden (§ 139b AO) sowie sämtliche Daten, die auch in der herkömmlichen Zuwendungsbestätigung (amtlicher Vordruck) enthalten sind. Der Zuwendende hat zu diesem Zweck dem Zuwendungsempfänger seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Eine Abfragemöglichkeit der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern seitens der Zuwendungsempfänger ist nicht vorgesehen. Die Identifikationsnummer des Spenders bzw. des Beitragszahlers ist erforderlich, weil der Finanzverwaltung nur mit Hilfe dieses Merkmals eine eindeutige Zuordnung der Daten zum betroffenen Steuerfall möglich ist.

Der Vorschlag des Bundesrates einer Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern wurde nicht übernommen, da für die Einkommensteuer-Veranlagungen weiterhin die Finanzämter zuständig bleiben. Die Daten sollen vielmehr nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 60)

Zu Buchstabe a (§ 60 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Tz. 15 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die redaktionelle zielgenauere Formulierung dient der Rechtsklarheit. Nur in den Fällen des § 5b Abs. 2 EStG ist ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung möglich.

Zu Buchstabe b (§ 60 Abs. 4)

In dem neuen § 5b EStG (Artikel 1 Nummer 3) wird bestimmt, dass ab 2011 der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln ist.

Dies entspricht der Strategie, die elektronische Kommunikation mit den Steuerpflichtigen auszubauen und erforderliche Papierunterlagen weitgehend durch elektronische Daten zu ersetzen und ist Voraussetzung zur weiteren Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Wird der Gewinn durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist der Steuererklärung bereits nach geltendem Recht eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen (Anlage EÜR). Die in § 25 Abs. 4 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthaltene Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung erstreckt sich nicht unmittelbar auf die Anlage EÜR. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch der Anlage EÜR wird deshalb gesondert und explizit in § 60 Abs. 4 EStDV geregelt.

Die Regelungen zur elektronischen Signatur sind wie bei der elektronischen Bilanz sowie bei der Gewinn- und Verlustrechnung auch bei der Anlage EÜR anzuwenden.

Die ergänzenden Regelungen in § 150 Abs. 8 AO (Artikel 10 Nummer 4) gelten entsprechend. Danach ist zur Vermeidung unbilliger Härten dem Antrag zu entsprechen, wenn die Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen haben die Finanzbehörden abweichend von den einzelgesetzlichen Regelungen keinen Ermessensspielraum.

Die erstmalige Anwendung wird durch § 84 Abs. 3d geregelt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 84 Abs. 3d)

Die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR soll wie bei elektronischen Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen verpflichtend erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 1a Satz 2)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Die Finanzbehörde soll zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abgabe der KSt-Erklärung auf elektronischem Weg verzichten können, wenn dies vom Erklärungsspflichtigen beantragt wird. Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können allerdings auch konkludent (z.B. in Gestalt der Abgabe einer herkömmlichen Steuererklärung auf Papier) gestellt werden. Deshalb treten durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Antragsersfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen ein.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14a Satz 2)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Die Finanzbehörde soll zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abgabe der GewSt-Erklärung auf elektronischem Weg verzichten können, wenn dies vom Erklärungsspflichtigen beantragt wird. Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können allerdings auch konkludent (z.B. in Gestalt der Abgabe einer herkömmlichen Steuererklärung auf Papier) gestellt werden. Deshalb treten durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Antragsersfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen ein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Die Änderung dient der gemeinschaftsrechtskonformen Ausgestaltung der Neuregelung. Bisher nicht berücksichtigt war, dass nach Artikel 221 Abs. 2 MwStSystRL der Verzicht auf die Verpflichtung zur Rechnungserteilung nur bei bestimmten steuerfreien Umsätzen möglich ist. Dies wird nun dadurch umgesetzt, dass der Verzicht auf die Rechnungserteilungspflicht auf die nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfreien Umsätze, für die grundsätzlich kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, beschränkt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe a – neu – (§ 18 Abs. 1)

Einen Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs bildet der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, insbesondere durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen und Anmeldungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht bereits nach geltendem Recht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Die Gesetzesänderung begründet keine neue Verpflichtung. Der bisherige Gesetzeswortlaut in Satz 1 wird redaktionell an die im Steuerbürokratieabbaugesetz durchgängig gebrauchten Formulierungen durch die neuen Sätze 1 und 2 angepasst. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden unverändert die neuen Sätze 3 und 4.

Mit dem Umdruck wird der Vorschlag des Bundesrates inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 18a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 18a Abs. 1 Satz 1)

Einen Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs bildet der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, insbesondere durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen und Anmeldungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Für die vierteljährlich abzugebende Zusammenfassende Meldung besteht bereits nach geltendem Recht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Die Gesetzesänderung begründet keine neue Verpflichtung. Der bisherige Gesetzeswortlaut in Satz 1 wird redaktionell an die im Steuerbürokratieabbaugesetz durchgängig gebrauchten Formulierungen angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 18a Abs. 1 Satz 4)

Der bisherige Gesetzeswortlaut in Satz 4 wird redaktionell an die im Steuerbürokratieabbaugesetz durchgängig gebrauchten und sachlich überarbeiteten Formulierungen angepasst. Damit entfällt gleichzeitig auch bei Fällen mit unbilligen Härten die Pflicht zur vorherigen Antragstellung.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 – neu –)

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, insbesondere durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen, soll ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb Steuererklärungen und Anmeldungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Für den Antrag auf Dauerfristverlängerung bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 46 UStDV besteht bisher – anders als bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen – keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Die Möglichkeit der Übermittlung dieser Anträge auf elektronischem Weg wird nach Angaben der Landesfinanzverwaltungen in der Mehrzahl der Fälle parallel zum Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren derzeit bereits genutzt.

Zwar wird durch die Gesetzesänderung in den neuen Sätzen 2 und 3 eine neue Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung eingeführt. Die gesetzliche Regelung wird jedoch weitgehend nur an die Handhabung in der Praxis angepasst.

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 48 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Tz. 22 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter für die gesonderte Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bedarf der Erweiterung. § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO findet bisher nur Anwendung auf Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die örtliche Zuständigkeit für die gesonderte und einheitliche Feststellung anderer Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder

freiberuflicher Tätigkeit richtet sich bisher nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO. Danach liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung der Einkünfte ausgeht.

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit soll künftig unterschiedslos für alle selbständigen Einkünfte im Sinne des § 18 EStG gelten.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 88 Abs. 3 – neu –)

Mit der Einführung einer grundsätzlich elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen für Unternehmen (§ 31 KStG, § 14a GewStG, § 181 AO und § 25 EStG), der Inhalte der Steuerbilanz (§ 5b EStG) und der Einnahmenüberschussrechnung (§ 60 Abs. 4 EStDV) werden die Grundlagen für ein weitgehend automatisiertes Besteuerungsverfahren geschaffen.

Bereits in seinem Urteil zur Zinsbesteuerung vom 27. Juni 1991 – 2 BvR 1493/89 – (BVerfGE 84, 239 <268 ff.>) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für das Steuerrecht verlangt, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Das steuerliche Verfahrensrecht muss deshalb so ausgestaltet sein, dass es die gleichmäßige Umsetzung der durch die materiellen Steuernormen bestimmten Belastung in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet. Die Form der Steuererhebung und das behördliche Kontrollinstrumentarium haben somit der materiellen Steuernorm regelmäßig so zu entsprechen, dass deren gleichheitsgerechter Vollzug im Massenverfahren der Veranlagung möglich ist, ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Ermittlungsaufwand der Finanzbehörden zu fordern.

Die personelle Prüfung der Steuererklärungen wird mittlerweile – anders als bei Einführung der AO im Jahr 1977 – vielfach durch ein computergestütztes Risikomanagementverfahren unterstützt, teilweise sogar weitgehend ersetzt. Entsprechende Verfahren wenden u.a. bereits die USA, Kanada, Großbritannien und Spanien für die Einkommen- und Körperschaftsteuer an. Dadurch wird das Steuerfestsetzungsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt.

Die Festlegung von Anforderungen an Art und Umfang von Ermittlungen im automatisierten Veranlagungsverfahren flankiert und vervollständigt die vielfältigen Maßnahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes im Sinne eines Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens von verfahrensrechtlicher Seite. Durch die Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 3 AO soll die Einhaltung der in § 85 AO verankerten Besteuerungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der

Besteuerung, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere bei Einsatz vollautomatischer Besteuerungsverfahren abgesichert werden. Die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung ist nicht zuletzt eine Frage der Rechtsanwendung.

Mit dem neuen § 88 Abs. 3 AO und der hiernach zu erlassenden Rechtsverordnung wird auch den Vorschlägen des Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung Rechnung getragen. In seinem Gutachten „Probleme beim Vollzug der Steuergesetze“ vom 3. August 2006 hatte er die Einführung eines vollelektronischen Veranlagungsverfahrens auf der Basis bundesweit kompatibler Steuersoftware mit einem umfassenden Risikomanagementsystem empfohlen.

Zu Nummer 4 (§ 150 Abs. 7 und 8 – neu –)

Zu Abs. 7

In Abs. 7 Satz 2 Nr. 7 wird ein redaktioneller Fehler des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beseitigt.

§ 150 Abs. 7 AO ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (Art. 97 § 10a Abs. 1 EGAO).

Zu Abs. 8 – neu –

Die Finanzbehörden können nach den einschlägigen Regelungen der Steuergesetze (z.B. § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 31 Abs. 1a Satz 2 KStG, § 14a Satz 2 GewStG oder § 181 Abs. 2a AO) zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. § 150 Abs. 8 AO bestimmt in Ergänzung der einzelgesetzlichen Regelungen, dass dem Antrag zu entsprechen ist, wenn die Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen haben die Finanzbehörden abweichend von den einzelgesetzlichen Regelungen keinen Ermessensspielraum.

Einem Steuerpflichtigen ist die Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung insbesondere nicht zuzumuten, wenn er nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und es für ihn nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand möglich wäre, die für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mittels Datenfernübertragung erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen. Eine

unbillige Härte ist darüber hinaus anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen. In der Praxis dürften diese Voraussetzungen insbesondere bei Kleinbetrieben gegeben sein.

Der Härtefall-Antrag kann auch konkludent (z.B. in Gestalt der Abgabe einer herkömmlichen Steuer- oder Feststellungserklärung auf Papier) gestellt werden. In diesem Fall sind Sachverhaltsermittlungen der Finanzbehörde nur geboten, wenn das Vorliegen eines Härtefalls nicht als glaubhaft angesehen werden kann.

§ 150 Abs. 8 AO ist ab Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 181 Abs. 2a – neu –)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Tz. 4 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Finanzbehörde soll zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abgabe der Feststellungserklärung auf elektronischem Weg verzichten können, wenn dies vom Erklärungspflichtigen beantragt wird. § 150 Abs. 8 AO – neu – gilt nach § 181 Abs. 1 Satz 1 AO entsprechend.

Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können allerdings auch konkludent (z.B. in Gestalt der Abgabe einer herkömmlichen Feststellungserklärung auf Papier) gestellt werden. Deshalb treten durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Antragserfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen ein.

§ 181 Abs. 2a AO ist erstmals für Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (Art. 97 § 10a Abs. 2 EGAO).

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Art. 97 § 10a

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits vorgesehene neue Art. 97 § 10a EGAO wurde um eine Anwendungsregelung zu § 150 Abs. 7 AO ergänzt.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Der neue Artikel 13 entspricht dem Beschluss des Bundesrates (Tz. 26 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Nummer 1 (§ 4a Abs. 3 Satz 1)

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) verpflichtet die Bausparkassen, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist für das Sparjahr die für die Überprüfung des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie erforderlichen Daten an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Nach dem bisherigen Verfahren erfolgt dabei die Datenübermittlung an die Zentralstelle der Länder auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbandkassette).

Ab 1. Januar 2009 wird die Datenübermittlung nunmehr auf zeitgemäße elektronische Datenfernübertragung umgestellt. Mit der Umstellung auf ein einfacheres automatisiertes Verfahren werden sowohl die anzeigenden Unternehmen als auch die Zentralstelle der Länder entlastet und ein Beitrag zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung geleistet.

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensumstellung die entsprechenden technischen Voraussetzungen bei den Bausparkassen vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 3 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 4a Abs. 3 Satz 1 WoPG.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 4 – neu –)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für Datenlieferungen nach dem 31. Dezember 2008 gelten. Eine technische Verarbeitung der Datenträger Magnetbandkassette für Datenlieferungen an die Zentralstelle der Länder gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 WoPG ist ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr möglich.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Der neue Artikel 14 entspricht dem Beschluss des Bundesrates (Tz. 26 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 3)

Die VermBDV verpflichtet das Kreditinstitut, das Unternehmen oder den Arbeitgeber, die nach § 8 Abs. 1 VermBDV vorgeschriebenen Anzeigen von Fällen der Verfügung über vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Nach dem bisherigen Verfahren erfolgte dabei die Datenübermittlung an die Zentralstelle der Länder auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbandkassette).

Ab 1. Januar 2009 wird die Datenübermittlung nunmehr auf zeitgemäße elektronische Datenfernübertragung umgestellt. Mit der Umstellung auf ein einfacheres automatisiertes Verfahren werden sowohl die anzeigenden Unternehmen als auch die Zentralstelle der Länder entlastet und ein Beitrag zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung geleistet.

Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensumstellung die entsprechenden technischen Voraussetzungen bei den Kreditinstituten, Unternehmen und Arbeitgebern vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1)

Es wird geregelt, dass die durch dieses Gesetz geänderte Verordnung ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden ist.

Eine technische Verarbeitung von Anzeigen der Kreditinstitute, Unternehmen und Arbeitgeber an die Zentralstelle der Länder gemäß § 8 Abs. 1 VermBDV 1994 auf Magnetbandkassetten ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Möglichkeit, weiterhin Anzeigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Papier (Anzeigevordrucke VermB 12 und VermB 13; siehe BMF-Schreiben vom 15. November 2001, BStBl I S. 875) vorzunehmen, bleibt bestehen.

Zu Artikel 15 – neu – (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 18

Nach § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d des Steuerbürokratieabbaugesetzes haben die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die beim Sonderausgabenabzug zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Mit der Ergänzung des neuen Buchstaben b wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Weiterleitung dieser zugewiesen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 FVG i.V.m. § 22a Abs. 2 und § 52 Abs. 38a EStG übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle auf Anfrage der Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer (§ 139b AO) zur Verwendung in den Rentenbezugsmitteilungen (§ 22a Abs. 1 EStG). Dieses Verfahren zur Übermittlung von Identifikationsnummern soll auch für die Träger von Sozialleistungen und die Anbieter von Basisrenten- und Altersvorsorgeverträgen verwendet werden. Die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialleistungsträger sind § 32b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 22a Abs. 2 sowie § 52 Abs. 43a EStG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d des Steuerbürokratieabbau-gesetzes, für die Anbieter von Basisrentenverträgen § 10 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 22a Abs. 2 sowie § 52 Abs. 24 EStG und für die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen § 10a Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 22a Abs. 2 sowie § 52 Abs. 24c EStG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b des Steuerbürokratieabbau-gesetzes.

Durch die Änderung der Nr. 18 wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Übermittlung von Identifikationsnummern über die zentrale Stelle an die Träger von Sozialleistungen sowie die Anbieter von Basisrenten- und Altersvorsorgeverträgen zugewiesen.

Gesetzestech-nisch wird auf der im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuer-gesetzes 2009 (JStG 2009)“ (Drucksache 16/10189)

Berlin, den 12. November 2008

Antje Tillmann
Berichterstat-terin

Gabriele Frechen
Berichterstat-terin

vorgesehenen Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 FVG aufgebaut (Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b JStG 2009) und unterstellt, dass die Verkündung des JStG 2009 vor der Verkündung dieses Änderungs-gesetzes erfolgt.

Der Übersichtlichkeit halber wurde die Nr. 18 in Buchstaben unterteilt.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 – neu –

Die Regelungen in Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 30. Juli 2008 in Kraft, dem Tag nach Verkündung des EigRentG. Damit wird sichergestellt, dass seit Einführung des Erhöhungsbetrags der Grundzulage dieser bei der Günstigerprüfung außer Betracht bleibt. Es handelt sich um eine Regelung die nur zugunsten des Steuerpflichtigen wirkt.

Zu Satz 4 und 5

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Satz 6 – neu –

Die Änderung stellt sicher, dass der neue § 48 UStDV am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.